

RS Vwgh 1996/8/8 95/10/0206

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.08.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

91/02 Post

Norm

AVG §33 Abs3;

AVG §63 Abs5;

PO §30;

VStG §51e Abs1;

Rechtssatz

Nach § 51e Abs 1 erster Halbsatz VStG ist eine öffentliche mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn die Berufung nicht zurückzuweisen ist. Es besteht somit keine gesetzliche Anordnung, wonach Erhebungen zur Rechtzeitigkeit der Berufung (hier: zur Frage des Datums des Postlaufbeginns bei Verwendung einer Freistempelmaschine und Einwurf in einen Briefkasten) im Rahmen einer mündlichen Berufungsverhandlung zu erfolgen hätten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995100206.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at